

BO

FOR. BO

26.05.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs „Therapiewissenschaften, M.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 23. April 2025

Seite 3 - 19

Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs
„Therapiewissenschaften, M.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum
(Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)
vom 23.04.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Masterstudienganges

§ 2 Mastergrad

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload

§ 6 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen TW25.06, TW25.09 und TW25.10

§ 7 Prüfungen

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 10 Modulhandbuch

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufspläne Master Therapiewissenschaften

Anlage 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Anlage 3: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Anlage 4: Auflagenmodule im Masterstudiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.)

§ 1 Ziel des Masterstudienganges

Der konsekutive Masterstudiengang „Therapiewissenschaften, M.Sc.“ baut vertiefend und verbreiternd auf den bereits erworbenen Bachelorkompetenzen auf und wurde in Anlehnung an die entsprechende Niveaustufe sieben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK, 2017) und des spezifischeren Qualifikationsrahmens für therapeutische Gesundheitsberufe (HVG, 2014) entwickelt. Der Master „Therapiewissenschaften, M.Sc.“ verfolgt folgende Qualifikationsziele:

1. Der Masterstudiengang „Therapiewissenschaften, M.Sc.“ befähigt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung von Aufgaben, die eine Expertise in konsiliarischen Tätigkeiten im Bereich der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie erfordern und die an Funktionen zur Fach(weiter)entwicklung sowie an Tätigkeiten in der therapeutischen Forschung ausgerichtet sind.
2. Die Absolvent*innen sind befähigt Aufgaben in erweiterten klinischen und/oder institutionellen Bereichen und in der Forschung zu übernehmen sowie Leitungsfunktionen bei innovativen Entwicklungen auszuüben. Sie verbreitern und vertiefen ihr Wissen bezüglich des Forschungsstandes zur Wirksamkeit therapeutischer Interventionen und Versorgungsstrategien sowie bezüglich unterschiedlicher Forschungsmethoden aber auch bezüglich unterschiedlicher Konzepte und Strategien zur Versorgungssteuerung und -verbesserung (Qualitätsmanagement und Leadership). Sie erlangen so ein kritisches Verständnis über den aktuellen Erkenntnisstand, entwickeln darauf aufbauend eigene Ideen und wenden diese an. Sie befähigen sich auch bei sehr komplexen Problemkonstellationen effektiv und sicher im Professional bzw. Clinical Reasoning-Prozess zu agieren, und/oder sich mit einer klaren Vorstellung ihrer eigenen professionellen Rolle schnell in neue und unvertraute Situationen sowie interprofessionelle Settings einzufinden (erweiterte konsiliarische Rollen). In der Forschung wenden die Studierenden ihre breiten und vertieften Kenntnisse bei der eigenständigen Formulierung von Forschungsfragen und in der zum Teil selbstgesteuerten Durchführung von Forschungsvorhaben an. Sowohl durch die Dissemination gewonnener Erkenntnisse als auch durch die Implementation neuer Versorgungsstrategien und Vorgehensweisen leisten die Absolvent*innen im wissenschaftlichen Kontext ebenso wie in der direkten Versorgungssituation (auch unter Berücksichtigung neuer Technologien) einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserungen der Patientenversorgung und entwickeln gleichzeitig ihr berufliches Handeln weiter.
3. Die erworbenen Kompetenzen ermöglichen Absolvent*innen therapeutische Tätigkeiten im klassischen Arbeitsfeld auszuüben, wobei sie im komplexeren Situationen mit innovativeren Methoden und einem höheren Anteil anspruchsvoller Beratung, und stärker an wissenschaftlicher Evidenz orientiert, praktizieren als Bachelor-Absolvent*innen. Sie sind zudem befähigt in leitenden Positionen die Planung, Umsetzung und Evaluation therapeutischer Interventionen zu übernehmen oder, beispielsweise im Rahmen einer Promotion, Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung aufzunehmen.

§ 2 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine Mindestnote von 2,7 voraus.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen sechsemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können Zugang zum Masterstudiengang Therapiewissenschaften erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Regelungen der §§ 14, 14a der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften gelten entsprechend, sofern in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(3) Bewerber*innen, die einen sechsemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können den Zugang zum Masterstudiengang Therapiewissenschaften erhalten. In diesem Fall sind die Bachelormodule in dem fehlenden Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten während des Masterstudiums, bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit, nachzuholen. Die Bachelormodule müssen hierbei eine einschlägige Ausrichtung aufweisen und können auch im Rahmen eines Praxissemesters oder eines Auslandssemesters absolviert werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum auf Antrag der*des Bewerber*in. Die fehlenden 30 ECTS-Kreditpunkten können auch durch den erfolgreichen Abschluss, der in Anlage 4 aufgeführten Module der Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum erbracht werden.

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul TW25.01: Forschungsmethoden I (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse in Forschung und Praxis und lehrt unterschiedliche quantitative und qualitative Analyseverfahren unter Einsatz geeigneter Analysesoftware.

Modul TW25.02: Psychologie und Pädagogik für Therapiewissenschaften (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Gelehrt werden fachspezifische Bezüge der Therapiewissenschaften zu psychologischen und pädagogischen Disziplinen, einschließlich klinischer Psychologie.

Modul TW25.03: Interprofessionelle therapeutische Versorgung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Gelehrt werden relevante Theorien, Modelle und Handlungsfelder der Therapiewissenschaften sowie die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Gesundheitswesen für eine patientenorientierte Gesundheitsversorgung.

Modul TW25.04: Digitale Technologien in der (therapeutischen) Gesundheitsversorgung (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul widmet sich der digitalen Technologien in der Gesundheitsversorgung allgemein und in den Therapiewissenschaften im speziellen. Hierzu zählen Informations- und Kommunikationssysteme, eHealth und mHealth, Gesundheitstelematik und Ambient Assisted Living (AAL). Zudem werden ethische Aspekte im Kontext von Digitalisierung ebenso wie die Nutzerperspektive diskutiert.

Modul TW25.05: Assessments & Diagnostik in der Gesundheitsversorgung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden Assessments zur Erhebung von körperlicher Leistungsfähigkeit, Aktivität, motorischer Funktion, Bewegung und Partizipation analysiert und kritisch diskutiert. Es werden Strategien der Instrumentenentwicklung-, implementierung sowie -evaluation vermittelt.

Modul TW25.06: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I (6 CP; 2 SWS Seminar, 2 SWS Projektstudium; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

In allen drei Professionen werden Inhalte zur Planung, Beantragung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten sowie ihrer Implementierung, Verfestigung und zum Wissenstransfer ermittelt.

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

TW25.06a: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I (**Ergotherapie**)

TW25.06b: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I (**Logopädie**)

TW25.06c: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I (**Physiotherapie**)

Modul TW25.07: Qualitätsmanagement, Leadership, Implementierung (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden Prozesse des Qualitätsmanagements vermittelt und vertieft. Es wird die Organisation und Steuerung von Versorgung inklusive interprofessioneller Kommunikation und Zusammenarbeit unter Berücksichtigung bekannter Schnittstellenproblematiken analysiert. Des Weiteren vermittelt das Modul Führungskompetenz bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Innovationen in der Versorgung.

Modul TW25.08: Forschungsmethoden II (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die im Modul TW25.01 erlangten Kenntnisse weiter vertieft und die Analyseverfahren auf den Kontext Versorgungsforschung übertragen, angewendet und um Mixed Methods erweitert.

Modul TW25.09: Professionspezifische therapiewissenschaftliche Kompetenzen fachspezifisch (6 CP; 2 SWS Projektstudium; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Gelehrt werden spezifische Theorien und Modelle der Therapiewissenschaften. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die Bedeutung von Betätigungen für Gesundheit und Versorgung, reflektieren aktuelle Entwicklungen und gestalten evidenzbasierte, klientenzentrierte Prozesse. Zudem setzen sie sich kritisch mit der Profession auseinander und entwickeln kommunikative Fähigkeiten für verschiedene therapeutische Kontexte.

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

TW25.09a: Professionsspezifische therapiewissenschaftliche Kompetenzen (**Ergotherapie**)

TW25.09b: Professionsspezifische therapiewissenschaftliche Kompetenzen (**Logopädie**)

TW25.09c: Professionsspezifische therapiewissenschaftliche Kompetenzen (**Physiotherapie**)

Modul TW25.10: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II (6 CP; 2 SWS Seminar, 2 SWS Projektstudium; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

In allen drei Professionen werden Inhalte zur Planung, Beantragung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten sowie ihrer Implementierung, Verfestigung und zum Wissenstransfer ermittelt.

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

TW25.10a: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II (**Ergotherapie**)

TW25.10b: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II (**Logopädie**)

TW25.10c: Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II (**Physiotherapie**)

Modul TW25.11: Masterarbeit Themenfindung und Forschungsmethoden (12 CP; 3 SWS Seminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Die Studierenden erarbeiten wissenschaftliche Methoden, führen Literaturrecherchen durch und formulieren eine Fragestellung. Sie erstellen ein Studienprotokoll, einen Ethikantrag und einen Datenmanagementplan zur Vorbereitung auf die Masterarbeit. In Gruppen präsentieren sie ihre Ergebnisse im wissenschaftlichen Kolloquium.

Modul TW25.12: Masterarbeit & Kolloquium (18 CP; 2 SWS Kolloquium; Workload: 540 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul erfassen die Studierenden eigenständig ihrer Masterthesis. Flankiert wird das Modul durch das Masterkolloquium. Das Kolloquium dient der Verfestigung der bisher vermittelten Forschungskompetenzen und fördert den Transfer des erworbenen Wissens in die Versorgungspraxis. Es fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Diskussion der eingesetzten Methodik von sowohl die eigenen als auch fremden Forschungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload

Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 90 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).

§ 6 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen TW25.06, TW25.09 und TW25.10

- (1) Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können gemäß den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl sowie einer Teilnehmendenmindestzahl werden durch die Dekanin oder den Dekan festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtmoduls erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Dekanin oder den Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Wahlpflichtmodul auch ein Zweitwunsch anzugeben.
- (4) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmendenzahlen in einem Wahlpflichtmodul unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Bereiche verteilt.
- (5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmendenzahlen in einem Wahlpflichtmodul überschritten wird, regelt die Dekanin oder der Dekan die Zuteilung.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan stellt ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmendenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Schwerpunkt erhalten.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
TW25.01	Klausur (90 Minuten)			6,7%
TW25.02	Hausarbeit (6 Wochen)			6,7%
TW25.03	Hausarbeit (6 Wochen)			6,7%
TW25.04	Mündliche Prüfung (20 Minuten)			6,7%
TW25.05	Klausur (90 Minuten)			6,7%
TW25.06	Hausarbeit (6 Wochen)			6,7%
TW25.07	Mündliche Prüfung (20 Minuten)			6,7%
TW25.08	Hausarbeit (6 Wochen)			6,7%
TW25.09	Hausarbeit (6 Wochen)			6,7%
TW25.10	Mündliche Prüfung (20 Minuten)			6,7%
TW25.11	Hausarbeit (6 Wochen)			13,3 %
TW25.12	Masterarbeit	Präsentation als Studienleistung	Erreichen von min. 36 CP Sofern der Zugang zum Studium gem. § 3 Abs. 3 erfolgte: Nachweis Nachholung Bachelormodule im Umfang von 30 CP	20,0 %

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 36 Leistungspunkten. Sofern der Zugang zu dem Masterstudium unter Auflage erfolgte, ist zusätzlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Bachelormodulen im Umfang von 30 Leistungspunkten zu erbringen. Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 20 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im 5. Semester verfasst werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeine Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) geregelt.

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) vorzugsweise im 5. Semester absolviert werden.

§ 10 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 23.04.2025 durch den Präsidenten der Hochschule Bochum:

Bochum, den 12.05.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens
(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Anlage 1: Studienverlaufspläne Master Therapiewissenschaften

Studienstart Wintersemester

			W	S	W	S	W	
Modul	Modultitel	PF	1.	2.	3.	4.	5.	CP
Fachübergreifende Pflichtmodule								
TW25.01	Forschungsmethoden I	K	6					6
TW25.02	Psychologie und Pädagogik für Therapiewissenschaften	M	6					6
TW25.03	Interprofessionelle therapeutische Versorgung	HA	6					6
TW25.04	Digitale Technologien in der (therapeutischen) Gesundheitsversorgung	M		6				6
TW25.05	Assessments & Diagnostik in der Gesundheitsversorgung	K		6				6
TW25.07	Qualitätsmanagement, Leadership, Implementierung	M			6			6
TW25.08	Forschungsmethoden II	K		6				6
Wahlpflichtmodule (fachübergreifende sowie fachspezifische Anteile)								
TW25.06 (WPM)	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I, fachübergreifend 2 SWS	HA		3				6
	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I, fachspezifisch 2 SWS			3				
TW25.09 (WPM)	Professionsspezifische therapiewissenschaftliche Kompetenzen, fachspezifisch 2 SWS	M			6			6
TW25.10 (WPM)	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II, fachübergreifend 2 SWS	M				3		6
	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II, fachspezifisch 2 SWS					3		
Masterarbeiten								
TW25.11	Masterarbeit Themenfindung und Forschungsmethoden	HA				12		12
TW25.12	Masterarbeit & Kolloquium	MA					18	18
Summe CP			18	24	12	18	18	90
Summe der Modulprüfungen			3	4	2	2	1	12

TW25.11 und TW25.12 werden jedes Semester angeboten.

Abkürzungen:

CP: Credit Points; HA: Hausarbeit; K: Klausur; M: mündliche Prüfung; MA: Masterarbeit; PF: Prüfungsform; PS: Projektstudium; S: Seminar; SWS: Semesterwochenstunden; TW: Therapiewissenschaften; Ü: Übung; V: Vorlesung

Studienstart Sommersemester

Modul	Modultitel	PF	S	W	S	W	S	
	Fachübergreifende Pflichtmodule		1.	2.	3.	4.	5.	CP
Fachübergreifende Pflichtmodule								
TW25.01	Forschungsmethoden I	K		6				6
TW25.02	Psychologie und Pädagogik für Therapiewissenschaften	M		6				6
TW25.03	Interprofessionelle therapeutische Versorgung	HA		6				6
TW25.04	Digitale Technologien in der (therapeutischen) Gesundheitsversorgung	M	6					6
TW25.05	Assessments & Diagnostik in der Gesundheitsversorgung	K	6					6
TW25.07	Qualitätsmanagement, Leadership, Implementierung	M			6			6
TW25.08	Forschungsmethoden II	K			6			6
Wahlpflichtmodule (fachübergreifende sowie fachspezifische Anteile)								
TW25.06 (WPM)	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I, fachübergreifend 2 SWS	HA	3					6
	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt I, fachspezifisch 2 SWS		3					
TW25.09 (WPM)	Professionsspezifische therapiewissenschaftliche Kompetenzen, fachspezifisch 2 SWS	M				6		6
TW25.10 (WPM)	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II, fachübergreifend 2 SWS	M			3			6
	Vertiefung Forschung und Versorgung mit Projekt II, fachspezifisch 2 SWS				3			
Masterarbeiten								
TW25.11	Masterarbeit Themenfindung und Forschungsmethoden	HA				12		12
TW25.12	Masterarbeit & Kolloquium	MA					18	18
Summe CP			18	18	12	24	18	90
Summe der Modulprüfungen			3	4	2	2	1	12

TW25.11 und TW25.12 werden jedes Semester angeboten.

Abkürzungen:

CP: Credit Points; HA: Hausarbeit; K: Klausur; M: mündliche Prüfung; MA: Masterarbeit; PF: Prüfungsform; PS: Projektstudium; S: Seminar; SWS: Semesterwochenstunden; TW: Therapiewissenschaften; Ü: Übung; V: Vorlesung

Anlage 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Zu den Fachrichtungen, die mit dem oben genannten Master in Verbindung stehen, gehören insbesondere:

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Angewandte Therapiewissenschaft(en)	Bachelor
Ergotherapie	Bachelor
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege	Bachelor
Linguisten/ klinische Linguisten/ Patholinguisten/ Psycholinguisten	Bachelor
Logopädie	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Pädagogik/Sprachheilpädagogik/Sonderpädagogik/Kindheitspädagogik	Bachelor
Präventions-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Rehabilitationswissenschaft	Bachelor
Prävention und Gesundheitsförderung	Bachelor
Prävention, Inklusion und Rehabilitation	Bachelor
Psychologie/ Entwicklungspsychologie/ Neuropsychologie	Bachelor
Soziale Arbeit plus Psychomotorik/ Psychomotoriktherapie	Bachelor
Motologie	Bachelor
Sprachtherapie	Bachelor
Sprachwissenschaften	Bachelor
Therapie- und Pflegewissenschaften	Bachelor
Therapiewissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Sport-/Bewegungswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Angewandte Sportwissenschaft	Bachelor
Bewegungs- und Sportpädagogik	Bachelor
Bewegungswissenschaft(en)	Bachelor
Gesundheitssport und Prävention	Bachelor
Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport	Bachelor
Sport - Gesundheit - Freizeitbildung	Bachelor
Sport auf Lehramt	Bachelor
Sport und angewandte Trainingswissenschaft	Bachelor
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Bachelor
Sport und Leistung	Bachelor
Sport- und Bewegungspädagogik	Bachelor
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breitensport	Bachelor
Sport, Gesundheit & Leistung	Bachelor
Sportpädagogik	Bachelor
Sportpsychologie	Bachelor
Sportrehabilitation und Prävention	Bachelor
Sporttherapie	Bachelor
Sporttherapie und Prävention	Bachelor
Sportwissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Gesundheitsdaten und Digitalisierung	Bachelor
Gesundheit und Diversity	Bachelor
Gesundheit und Pflege	Bachelor
Gesundheit und Sozialraum	Bachelor
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Integrative Gesundheitsförderung	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
Public Health	Bachelor

Bereich Management im Gesundheitswesen

Studiengang	Mindestabschluss
Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapie- und Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapiemanagement	Bachelor

Bereich Medizin

Studiengang	Mindestabschluss
Medizinalfachberufe	Bachelor

Anlage 3: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Die für den Zugang zum Masterstudiengang Therapiewissenschaften fehlenden ECTS-Punkte können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss für folgende nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkannt werden.

1. Einschlägige Berufserfahrung:

- a) Mindestens 12-monatige einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mind. 50 v. H.
= 15 ECTS Kreditpunkte
- b) Mindestens 18-monatige einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mind. 50 v. H.
= 20 ECTS Kreditpunkte
- c) Mindestens 24-monatige einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mind. 50 v. H.
= 25 ECTS Kreditpunkte

2. Zusätzliche Studienleistungen:

Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen = entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte

Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete: Akademisches Schreiben, Biomedizinische Grundlagen, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik, Forschungsmethodik/Statistik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Therapiewissenschaft, Psychologie und Physiotherapie. Die Nachholung der 30 ECTS-Kreditpunkte ist auch durch die Absolvierung, der in Anlage 4, aufgeführten Lehrveranstaltungen der Hochschule Bochum möglich.

3. Fort-/Weiterbildung:

Es muss sich um eine Fort- bzw. Weiterbildung (Einzelfallprüfung möglich) handeln, die evidenzbasiert und durch überwiegend akademisch ausgebildete Dozierende erfolgt.

Nachweise anerkannter Fort- und Weiterbildungen, die jeweils mindestens 30 Zeitstunden bzw. 40 Unterrichtseinheiten umfassen

= jeweils 1 ECTS-Kreditpunkt Dabei kann für jede Fort- und Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mind. 30 Stunden fortschreitend 1 ECTS-Kreditpunkt angerechnet werden.

4. Fachpublikationen:

- a) Fachpublikation mit Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (nicht peer-Review)
= 5 ECTS-Kreditpunkte
- b) Fachpublikation mit Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (peer-Review)
= 20 ECTS-Kreditpunkte
- c) Fachpublikation ohne Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (peer-Review)
= 10 ECTS-Kreditpunkte
- d) einen eigenständigen Beitrag bei einer fachbezogenen Tagung bzw. Kongress
= 10 ECTS-Kreditpunkte pro fachlichem Kongress- / Tagungsbeitrag

5. Forschungserfahrung:

- a) Mindestens 6 Monate nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft (oder in vergleichbarer Position) in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)
= 5 ECTS-Kreditpunkte
Dabei können für weitere halbjährige Tätigkeit fortschreitend weitere 5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.
- b) Mindestens 12 Monate wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt
 - bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte
 - bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.
 - bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit = 30 ECTS-Kreditpunkte

Anlage 4: Auflagenmodule im Masterstudiengang Therapiewissenschaften (M.Sc.)

Module aus den primär- und weiterqualifizierenden Bachelorangeboten der Hochschule Bochum

Themengebiete	Auflagenmodule	Umfang
<i>Akademisches Schreiben</i>	GWK23.01 „Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I“	6 CP
<i>Biomedizinische Grundlagen</i>	NMG23.04 „Medizinische Grundlagen“	6 CP
	HWB03 „Bio-wissenschaftliche Grundlagen“	6 CP
<i>Forschungsmethodik</i>	PT23.13 „Forschungs- und Entwicklungsprojekt (WPM)“	6 CP
<i>Statistik</i>	GWK23.04 „Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II“	6 CP
<i>Gesundheitsökonomie</i>	Lwq25.03-1 (GÖ23.01) „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“	6 CP
<i>Gesundheitswissenschaft</i>	GWK23.03 „Public Health (Grundlagen)“	6 CP
<i>Kommunikationswissenschaft</i>	GWK23.02 „Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung“	3 CP
	GWKwq25.02 „Berufspraktische Kommunikation“	3 CP
<i>Therapiewissenschaft</i>	NMG23.07 „Grundlagen Therapiewissenschaften“	6 CP
<i>Psychologie</i>	L23.07 „Neurologie, Psychiatrie und Neuropsychologie“	6 CP
	GWK23.05 „Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung“	6 CP
<i>Physiotherapie</i>	PT23.01 „Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viszero- vaskulären System“	9 CP
	PT23.02 „Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System“	9 CP
<i>Rehabilitationswissenschaft</i>	PT23.06 „Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation“	6 CP